



Stand: 07.04.2016

## **Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland**

### **Wichtige durchgeführte und geplante Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ für 2015 dargestellten Sachstand**

#### **I. Vorbemerkung**

Aufgrund von Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie aufgrund von Auslegungsvermerken der Europäischen Kommission haben sich gegenüber dem in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ für 2015 dargestellten Sachstand einige Änderungen ergeben. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt<sup>1</sup>.

#### **II. Aktiver Betriebsinhaber**

*Änderungen gegenüber Textziffer (TZ) 18 – 23 der Broschüre*

Gemäß einer Auslegung der Europäischen Kommission sind im Hinblick auf die Eigenschaft des „Aktiven Betriebsinhabers“ auch mit dem Betriebsinhaber verbundene Unternehmen zu berücksichtigen. Dabei ist ein verbundenes Unternehmen ein Unternehmen,

- über das der Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat oder
- das über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat oder
- über das ein Unternehmen die alleinige Kontrolle hat, das auch über den Betriebsinhaber die alleinige Kontrolle hat.

Beispiel: Der Betriebsinhaber bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Er ist aber gleichzeitig Mehrheitseigner einer GmbH, die eine Sportanlage betreibt.

---

<sup>1</sup> Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller und technischer Art, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.

Übt ein solches mit dem Betriebsinhaber verbundenes Unternehmen – wie im Beispiel dargestellt – eine in der Negativliste aufgeführte Aktivität aus, erhält der Betriebsinhaber keine Direktzahlungen, sofern er nicht nachweist, dass er doch als aktiver Betriebsinhaber gilt. Diesen Nachweis kann er durch Erfüllung eines der festgelegten Kriterien erbringen (Geringfügigkeitsschwelle von 5.000 € Direktzahlungen im vorangegangenen Antragsjahr, nicht unwesentliche landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäftszweck, die Direktzahlungen machen mindestens 5 % der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte aus; siehe Kapitel 4.1.3 der Broschüre). Bei diesem Nachweis ist der Unternehmensverbund insgesamt zu berücksichtigen.

### **III. Vorübergehende Lagerstätten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Produkte**

*Änderungen gegenüber TZ 59 und TZ 61 der Broschüre*

Gemäß einer Auslegung der Europäischen Kommission gilt die vorübergehende Lagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Dunglager) und landwirtschaftlicher Produkte (z. B. Strohballenlager, Silagemiete) auf landwirtschaftlichen Flächen als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen. Solche landwirtschaftlichen Flächen bleiben nur dann für das jeweilige Antragsjahr beihilfefähig, wenn durch die vorübergehende Lagerung keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist. Bei der Beurteilung sind die in Textziffer 61 genannten Kriterien anzuwenden.

### **IV. Dauergrünland**

#### **1. Neue Einstufung von Reinsaaten von Futterleguminosen**

*Änderungen gegenüber TZ 186 sowie Anhang 5 Abschnitte 1.14 und 5*

Reinsaaten von Futterleguminosen (z.B. Klee, Luzerne, Luzerne-Klee-Gemische) gelten nicht als Grünfütterpflanzen im Sinne der Definition der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Flächen mit Reinsaaten dieser Kulturen gelten als Ackerflächen und werden damit auch nicht nach fünf Jahren zu Dauergrünland. Dabei gelten die Flächen auch noch als Reinsaaten, wenn im Laufe der Zeit ein geringfügiger Anteil von Gras aufgrund von Selbstaussaaten eingewachsen ist. Ein Anbau z. B. von Klee in Reinsaat nach vorheriger Ackergrasnutzung beendet damit den Fünfjahreszeitraum für die Entstehung von Dauergrünland.

## 2. Weitere Änderungen der Einstufung einzelner Kulturen

### *Änderungen gegenüber Anhang 5 Abschnitt 5*

Flächen mit Reinkulturen zur Grassamenvermehrung sind Ackerland und werden nicht zu Dauergrünland. Die Neuaussaat einer Reinkultur zur Grassamenvermehrung nach vorheriger Ackergrasnutzung beendet damit den Fünfjahreszeitraum für die Entstehung von Dauergrünland.

## 3. Begrünte Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen

### *Änderungen gegenüber TZ 186*

Flächen, die im Rahmen von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- (AUM) oder Agrarumwelt-Klimamaßnahmen (AUKM) nach den einschlägigen EU-Verordnungen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen sind, werden nicht zu Dauergrünland. Die Fünf-Jahresregel für die Entstehung von Dauergrünland wird für den Verpflichtungszeitraum ausgesetzt. Zeiten davor und danach werden aber angerechnet, wenn die Flächen in diesem Zeitraum mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen waren bzw. sind. Allerdings werden die Zeiten vor dem Verpflichtungszeitraum nicht berücksichtigt, wenn sich eine Verpflichtungsperiode zur Beibehaltung des Grünlandes an eine Verpflichtungsperiode zur Umwandlung angeschlossen hat oder wenn die Verpflichtung für mindestens 10 Jahre gegolten hat. Die beschriebene Ausnahme gilt auch für nationale Maßnahmen, sofern sie ähnliche Ziele haben sowie unter ähnlichen Bedingungen und mutatis mutandis gemäß den relevanten Regeln der entsprechenden EU-Verordnungen durchgeführt werden.

## 4. Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nicht landwirtschaftliche Nutzungen

### *Änderungen gegenüber TZ 80 – 85*

Gemäß Auslegung der Europäischen Kommission sind Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (z. B. Aufforstung, natürliche Sukzession, Bebauung, Nutzung als Infrastrukturfläche) als Umwandlung von Dauergrünland im Sinne der EU-Direktzahlungsregelungen anzusehen.

Damit sind solche Nutzungsänderungen bei umweltsensiblen Dauergrünland in FFH-Gebieten im Rahmen der Direktzahlungsregelungen ausgeschlossen. Bei anderem Dauergrünland bedürfen solche Umnutzungen einer Genehmigung. Das EU-Recht ermöglicht jedoch in besonderen Fällen die Herausnahme einzelner Dauergrünlandflächen aus der Kulisse des umweltsensiblen Dauergrünlands. Von dieser Möglichkeit soll in Deutschland Gebrauch ge-

macht werden. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beschlossen, der nun in die parlamentarischen Beratungen geht. In dem Gesetzentwurf ist weiterhin vorgesehen, dass – wenn keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen – Genehmigungen für Nutzungsänderungen von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Nutzungen ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle erteilt werden; Nutzungsänderungen, die unter Beachtung dieser anderen Rechtsvorschriften bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorgenommen worden sind oder werden, sollen als genehmigt gelten.

## **V. Sonstige Änderungen beim Greening**

### **1. Umstellung auf ökologischen Landbau**

#### *Änderungen gegenüber TZ 71 und TZ 121*

Umstellungsbetriebe auf den ökologischen Landbau sind im ersten Jahr der Umstellung auch dann von den Greeningverpflichtungen befreit, wenn sie erst nach Beginn des Antragsjahres aber spätestens bis zur Antragstellung auf die Direktzahlungen mit der Umstellung begonnen haben und für den Rest des Antragsjahres über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen oder anderenfalls einen anderen geeigneten Nachweis vorlegen, dass sie die Voraussetzungen erfüllen.

### **2. Ufervegetationsstreifen bei Pufferstreifen als ökologische Vorrangflächen**

#### *Änderungen gegenüber TZ 101*

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch Ufervegetationsstreifen umfassen. Allerdings kann ein Pufferstreifen nicht nur aus Ufervegetationsstreifen bestehen. Ein Ufervegetationsstreifen, der sich nicht in der Verfügungsgewalt des Landwirts befindet, ist nicht berücksichtigungsfähig. Er ist allerdings bei der zulässigen Maximalbreite des Pufferstreifens zu berücksichtigen. Ist ein nicht in der Verfügungsgewalt des Landwirts stehender Ufervegetationsstreifen beispielsweise 11 m breit, kann der Landwirt nur einen daran angrenzenden Streifen von maximal 9 m (= 20 m - 11 m) als ökologische Vorrangfläche der Kategorie Pufferstreifen anmelden. Ein in der Verfügungsgewalt des Landwirts befindlicher Ufervegetationsstreifen kann nur bis maximal 10 m Breite berücksichtigt werden. Ist dieser Ufervegetationsstreifen breiter (z. B. 12 m), sind für den Landwirt nur 10 m berücksichtigungsfähig; allerdings bleibt die Begrenzung der maximalen Pufferstreifenbreite von 20 m. In diesem Fall wären maximal 18 m berücksichtigungsfähig (10 m von den 12 m Ufervegetationsstreifen sowie 8 m angrenzender Streifen).

### 3. Nutzung von brachliegenden Flächen und Feldrandstreifen

*Änderungen gegenüber TZ 96 und 100*

Der Aufwuchs von als ökologische Vorrangflächen angemeldeten brachliegenden Flächen und Feldrandstreifen kann ab dem 1. August des Antragsjahres durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden der Länder ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

## **VI. Änderungen beim Sammelantrag**

### 1. Geografisches Beihilfeantragsformular

*Änderungen gegenüber TZ 119,/ TZ 130 und TZ 135*

Alle Flächen, die in dem Land liegen, in dem der Antragsteller seinen Betriebssitz hat, sind ab 2016 in das von der zuständigen Landesstelle zur Verfügung gestellte geografische Beihilfeantragsformular nach Lage und Größe genau einzuzeichnen. Die Flächen sollen dadurch im Sammelantrag noch präziser erfasst und Doppelförderungen vermieden werden.

Für Flächen, die mit Hilfe des geografischen Beihilfeantragsformulars angegeben werden, sind von den Landesstellen Vorabprüfungen auf mögliche Überlappungen von landwirtschaftlichen Parzellen oder Überschreitungen von Referenzparzellen durchzuführen. Die Antragsteller werden hierüber informiert und können solche Fehler noch bis 35 Tage nach dem spätesten Termin für die Einreichung des Sammelantrags sanktionslos korrigieren. Gegebenenfalls ist dabei eine Abstimmung des genauen Grenzverlaufes mit den betreffenden Nachbarn sinnvoll. In den Jahren 2016 und 2017 können die Länder hiervon abweichende Regelungen treffen.

### 2. Änderungen bei ökologischen Vorrangflächen

*Änderungen gegenüber TZ 126,/ TZ 127 und TZ 129*

Durch den neuen § 11a der InVeKoS-Verordnung können Landwirte auch nach Ablauf der Antragsfrist im Sammelantrag ausgewiesene ökologische Vorrangflächen durch andere Flächen ersetzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag geht bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der zuständigen Landesstelle ein.

- Es wurde vor Beantragung der Änderung noch keine Vorortkontrolle angekündigt.
- Auf den Ersatzflächen werden Zwischenfrüchte angebaut.
- Die Ersatzfläche stand dem Antragsteller bereits am Schlusstermin der Antragstellung (in der Regel ist dies der 15. Mai) zur Verfügung und ist bereits im Sammelantrag vor der Beantragung der Änderung enthalten. Später hinzugekommene Flächen werden nicht berücksichtigt.
- Für die Änderung bestehen rechtfertigende Gründe, d.h. Umstände, die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehen konnte und die einer Erfüllung seiner Verpflichtungen mit den ursprünglich angegebenen Flächen entgegenstehen. Wenn lediglich eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau durch eine andere Fläche mit Zwischenfruchtanbau ersetzt wird, wird stets davon ausgegangen, dass rechtfertigende Gründe vorliegen; eine Begründung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Keine Änderungen sind möglich für stabile ökologische Vorrangflächen wie z.B. geschützte Landschaftselemente. Eine Besserstellung ist ausgeschlossen, das heißt, es können nach der Änderung unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren nicht mehr ökologische Vorrangflächen anerkannt werden als im ursprünglichen Antrag angegeben wurden.

Daneben hat die Europäische Kommission die Möglichkeit eingeräumt, dass im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle im Antrag als ökologische Vorrangflächen angemeldete Flächen, die aber nicht als solche anerkannt werden können, durch andere zum Zeitpunkt der Kontrolle vorhandene und im Antrag als landwirtschaftliche Fläche angegebene aber nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Flächen ersetzt werden können (Kompensationsregelung). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Landwirt einen Feldrandstreifen im Sammelantrag als ökologische Vorrangfläche angegeben hat, dieser aber wegen Überschreitung der maximalen Breite von 20 m nicht anerkannt werden kann; in diesem Fall ist dann die Anerkennung dieser Fläche als stillgelegte Fläche möglich.

### 3. Zusätzliche Nachweispflichten für die Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“ *Änderungen gegenüber TZ 121*

Deutlich erweitert werden die Nachweispflichten und der Kontrollumfang hinsichtlich der Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“. Diese Änderungen gehen zurück auf eine Auslegung der Europäischen Kommission (s. a. Abschnitt II.). Künftig sind im Sammelantrag auch mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen anzugeben, die eine Tätigkeit aus der Negativliste ausüben. Nachweise, die belegen sollen, dass der Antragsteller aktiver Betriebsinhaber ist, müssen auch verbundene Unternehmen einbeziehen.

Betriebsinhaber, die angeben, keine Tätigkeit aus der Negativliste auszuüben, müssen im Sammelantrag angeben, über welche Unterlagen sie verfügen, um zu belegen, dass sie aktiver Betriebsinhaber sind und diese Nachweise auf Verlangen der zuständigen Behörden vorlegen. Auch solche Betriebsinhaber sind zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.

## **VII. Änderungen bei der Höhe der Sanktionen im InVeKoS**

### *Änderungen gegenüber TZ 140*

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, der für Basisprämie, Junglandwirteprämie und Umverteilungsprämie sowie für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der 2. Säule weniger Sanktionsstufen, verringerte Sanktionen und in bestimmten Fällen zusätzliche Kontrollen im Folgejahr vorsieht. Diese Vorschläge befinden sich jedoch noch im Abstimmungsprozess.

## **VII. Änderungen bei den Cross-Compliance-Sanktionen**

### *Änderungen gegenüber TZ 168*

Die Europäische Kommission verlangt, dass bei wiederholten geringfügigen Verstößen gegen dieselbe Cross-Compliance-Verpflichtung innerhalb von 3 Jahren strenge Sanktionsregelungen angewandt werden. Wenn z.B. bei einem Landwirt, der jährlich 30.000 € an Direktzahlungen erhält, bei Kontrollen festgestellt wird, dass er innerhalb von 3 Jahren nach einem als Frühwarnung eingestuften geringfügigen Verstoß erneut die Geburt oder den Verkauf/Abgang einzelner Rinder zu spät an die HIT-Datenbank gemeldet hat, erhält er rückwirkend für das Jahr des ersten Verstoßes eine Sanktion von 1 % bzw. 300 € und für das Jahr des erneuten Verstoßes eine Sanktion von 3 % bzw. 900 €. Wird in den folgenden 3 Jahren noch einmal ein Verstoß gegen dieselbe Anforderung festgestellt, erhöht sich die Sanktion sogar auf 9 % bzw. 2.700 €. Gleiches gilt für andere geringfügige Verstöße wie z.B. den Aufzeichnungspflichten im Rahmen der Bestandsregister.